

**Satzung der Ortsgemeinde Heiligenroth vom 30.11.2002
zu § 59 ff. Abgabenordnung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

§ 1

Die Ortsgemeinde Heiligenroth verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Heiligenroth, Schulstraße 1, 56412 Heiligenroth

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

§ 3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinden Heiligenroth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Heiligenroth, den 30.11.2002

(S.)

(Herbst, Ortsbürgermeister)